Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umweltfragen Hannover, den 7. November 2001

Entwurf eines Niedersächsischen Störfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2395

Berichterstatterin: Abg. Frau Somfleth (SPD)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf Vorsitzender Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2395

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Niedersächsisches Störfallgesetz *)

§ 1

Dieses Gesetz bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchst. a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

¹Für Betriebsbereiche nach § 1 gelten § 20 Abs. 1 a und die §§ 24, 25 und 52 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und 5, die §§ 2 bis 16 und 19 der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), beide in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ²§ 20 der Störfall-Verordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Fristen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beginnen.

Niedersächsisches Störfallgesetz *)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen nach § 1/1 Satz 1 und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt ______.

§ 1/1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 _____ a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. ²Die Begriffsbestimmungen in § 2 der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) ______ gelten entsprechend.

§ 2 Betreiberpflichten

¹_______ § 1 Abs. 1 _______ sowie die §§ 3 bis 12 und 19 Abs. 1, 2 und 6 der Störfall-Verordnung ______ über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungsund Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend. ²Die Übergangsvorschriften nach § 20 der Störfall-Verordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2395

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- **1.** die dort in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Fristen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beginnen **und**
- 2. die dort in Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 genannten Pflichten unverzüglich zu erfüllen sind.

§ 2/1 Pflichten und Befugnisse der Behörden

- (1) Die §§ 13 bis 16 und 19 Abs. 3 bis 5 der Störfall-Verordnung _____ über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zweck des Arbeitsschutzes erreicht werden, so soll diese angeordnet werden. ³Die zuständige Behörde hat die Befugnisse zur Untersagung und Überwachung entsprechend § 20 Abs. 1 a,_______ § 25 Abs. 1 und 1 a sowie § 52 BImSchG ______.

§ 3 **Zuständigkeit**

unverändert

§ 4 In-Kraft-Treten

unverändert

Pflichten und Befugnisse der Behörden

§ 3

¹Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. ²Die Bezirksregierungen sind Fachaufsichtsbehörden, das Fachministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.